



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0792/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2, 9**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 11.08.2025 zwei Artikel, in denen sie berichtet, der palästinensische Journalist Anas Al-Sharif, der von der israelischen Armee, der Israel Defence Force (IDF), im Gaza-Streifen getötet wurde, sei Terrorist gewesen. Die Zeitung titelt im ersten Artikel „Als Journalist getarnter Terrorist in Gaza getötet“, im zweiten Artikel steht „Getöteter Journalist soll Terrorist gewesen sein“ in der Überschrift. Der Journalist sei Mitarbeiter von Al-Jazeera, berichtet die Zeitung im ersten Artikel weiter. Der Sender habe den Tod Al-Sharifs sowie von drei weiteren Kollegen bestätigt. „Der Terrorist Anas Al-Sharif war Anführer einer Zelle der Terrororganisation Hamas und trieb Pläne für Raketenbeschuss auf israelische Zivilisten und IDF-Streitkräfte voran“, zitiert die Zeitung die IDF. Unter anderem die Jerusalem Post habe geschrieben, dass die von der IDF im Oktober in Gaza beschlagnahmten Dokumente Anas Al-Sharifs Verbindung zur Hamas „eindeutig“ bestätigten.

Weiter schreibt die Zeitung:

„Diese Dokumente dienen als Beweis für die Integration des Terroristen in das katarische Mediennetzwerk Al Jazeera‘, teilte die IDF mit. Al-Sharif sei „ein Anführer

einer Terrorzelle der Terrororganisation Hamas und verantwortlich für Raketen-Angriffe auf israelische Zivilisten und IDF-Truppen‘ gewesen.“

Al Jazeera habe die Behauptung, Al-Sharif sei ein Terrorist, entschieden zurückgewiesen. Der Sender werfe Israel vor, systematisch gegen Al-Jazeera-Mitarbeiter im Gazastreifen vorzugehen.

Im zweiten Artikel heißt es zusätzlich in einem der IDF zugeschriebenen Zitat, Al-Sharif habe „Pläne für Raketenbeschuss auf israelische Zivilisten und IDF-Streitkräfte voran[getrieben]“. Die IDF habe Al-Sharif bereits im Juli vorgeworfen, ein Hamas-Mitglied zu sein, berichtet die Zeitung weiter unter Berufung auf CNN. Daraufhin habe Al-Sharif in sozialen Medien geantwortet: „Ich bekräftige: ich bin ein Journalist ohne politische Zugehörigkeit. Meine einzige Aufgabe ist es, die Wahrheit vom Ort des Geschehens zu berichten“. Das jedoch, zitiert die Zeitung weiter, „werde als Bedrohung wahrgenommen“.

Noch Minuten vor seinem Tod habe Al-Sharif Luftangriffe in Gaza-Stadt dokumentiert und seine Aufnahmen in sozialen Medien gezeigt. „Unerbittliche Bombardierungen ... Seit zwei Stunden hat sich die israelische Aggression gegen Gaza-Stadt verstärkt“, habe er auf X geschrieben.

II. Insgesamt 330 Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer wenden sich wegen der Artikel an den Presserat. Die Beschwerdeführenden machen Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 9 und 13 des Pressekodex geltend. Ferner werden auch die Ziffern 3, 4, 8, 10, 11, 12, 14, 15 und 16 aufgerufen. Viele der Beschwerden haben denselben Wortlaut. Zusammengefasst schreiben die Beschwerdeführenden, Anas Al-Sharif sei kein Terrorist gewesen. Es gebe keinerlei Belege für irgendeine Gewalttat seinerseits. Er sei Journalist gewesen. Bei der Überschrift handle es sich also um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Das Völkerrecht unterscheide zwischen Kombattanten und Zivilisten. Anas Al-Sharif sei eine Stunde vor seinem Tod live auf Sendung gewesen. Er habe nachweislich mit höchster Frequenz an belegbarer Berichterstattung gearbeitet. Das sei keine „Tarnung“ und keine Nebentätigkeit, es sei Fakt. Zudem werde Al-Sharifs Würde direkt angegriffen. Denn seine nachweisbare Existenz als Journalist werde negiert und er werde ohne Belege kriminalisiert.

Der Beitrag verstöße gegen die Sorgfaltspflicht, weil in einer kompetenten Recherche bekannt geworden wäre, dass die Vorwürfe Israels widersprüchlich seien und es keine Belege für eine terroristische Handlung, Haltung oder eine Befürwortung von Terror gegeben habe. Der Artikel sei zudem ehrverletzend nach Ziffer 9 des Pressekodex, denn dem Journalisten werde eine Täuschung nachgesagt, gegen die er sich aufgrund des Mordes an sich nicht wehren könne. Durch die Ehrverletzung werde sein gesamtes Wirken als Journalist in seiner Glaubwürdigkeit angegriffen.

Zuletzt zeigen die Beschwerdeführenden eine Nichtbeachtung der Unschuldsvermutung an. Israels Behauptung zu Al-Sharif stehe den zahlreichen Zeugenaussagen aus Gaza entgegen, wonach Anas Al-Sharif nachweislich Journalist und nicht an Kampfhandlungen beteiligt gewesen sei. Es gebe also einen deutlichen Konflikt zwischen Behauptungen und zahlreichen Plädoyers, er sei unschuldig. Für seine Unschuld argumentierten beispielsweise das Komitee zum Schutz von Journalisten (CPJ), die UN und weitere Journalisten vor Ort. Die Zeitung aber stelle es in der Überschrift als Fakt dar, dass Al-Sharif „getarnter Terrorist“ sei. Das sei eine unkritische Übernahme der Darstellung einer Konfliktpartei und eine Verletzung der Unschuldsvermutung. Zudem sei zu vermuten, dass die Angehörigen des Journalisten aufgrund der Falschbehauptung eine erhebliche soziale und psychische Belastung zu erwarten haben.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet eine Syndikusanwältin. Sie bemerkt, dass die Zeitung nicht zu allen angezeigten Ziffern des Pressekodex Stellung nehme, weil einige, wie etwa Ziffer 16, völlig wahllos und unsubstantiiert angesprochen würden. Im Kern scheine es um die identifizierende Berichterstattung über den im Beitrag genannten Journalisten Anas al-Sharif (†10. August 2025 in Gaza City) sowie die Darstellung, dass Herr al-Sharif Mitglied der Hamas gewesen sei und eine Zelle der Terrororganisation geleitet habe, zu gehen. Insofern berufe sich der Beitrag u.a. auf eine Erklärung der Israel Defense Forces (nachfolgend: „IDF“), wonach Herr al-Sharif „unter dem Deckmantel eines Journalisten tätig“ gewesen sei und zugleich eine Terrorzelle geführt habe.

Der Artikel beinhalte jedoch keine presseethischen Fehler, so die Anwältin. Zunächst hält sie fest, dass die beanstandete Berichterstattung nicht gegen Ziffer 1 des Pressekodex verstoße. Bereits in der Überschrift werde transparent gemacht, dass die Quelle der Behauptung eine offizielle militärische Erklärung der IDF sei, wonach Herr al-Sharif als Leiter einer Hamas-Zelle fungiert habe. Damit werde den Lesern verdeutlicht, dass es sich um eine Angabe einer staatlichen Behörde handle, wodurch die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen gewahrt bleibe.

Auch gegen Ziffer 2 liegt nach ihrer Auffassung kein Verstoß vor. Die Redaktion habe im Rahmen eines aktuellen Kriegsgeschehens auf die öffentliche Darstellung einer staatlichen Stelle zurückgegriffen, diese kenntlich gemacht und nicht suggeriert, dass eine gerichtliche Feststellung vorliege. Die Tatsache, dass internationale Medien die Darstellung der IDF aufgegriffen hätten, belege, dass die Information weltweit diskutiert worden sei und daher auch in Deutschland presseethisch zulässig berichtet werden dürfe.

Hinsichtlich Ziffer 13 argumentiert die Anwältin, dass die Unschuldsvermutung gewahrt bleibe. Zwar handle es sich um eine schwerwiegende Anschuldigung, doch werde im Beitrag nicht der Eindruck erweckt, ein rechtsförmliches Verfahren habe die Vorwürfe bestätigt. Vielmehr werde bereits in der Überschrift offengelegt, dass es sich um die Darstellung einer Kriegspartei handle, sodass keine strafrechtliche Schuld unterstellt werde.

Auch Ziffer 8 sei nicht verletzt. Herr al-Sharif sei ein Journalist mit öffentlicher Präsenz gewesen, sodass die namentliche Nennung und Abbildung im Rahmen der Kriegsberichterstattung zulässig sei. Der Bericht richte sich nicht auf die Entanonymisierung einer privaten Person, sondern auf die Darstellung eines Vorfalls von erheblicher öffentlicher Relevanz.

Zur Quellenlage ergänzt die Syndikusanwältin, dass die IDF konkrete Dokumente wie Dienstnummern, Gehaltsunterlagen und Ausbildungslisten angeführt habe, um die Zugehörigkeit Al-Sharifs zur Hamas zu belegen. Diese Darstellung sei in internationalen Medien vielfach aufgegriffen worden. Auch wenn presserechtliche Organisationen auf die Umstrittenheit der Vorwürfe hingewiesen hätten, bleibe es aus Sicht der Chronistenpflicht zulässig, die Angaben einer Kriegspartei unter Quellenangabe zu veröffentlichen, insbesondere angesichts des hohen öffentlichen Interesses am Gaza-Krieg.

Im Ergebnis stellt die Syndikusanwältin fest, dass die Beschwerde unbegründet sei. Die Redaktion habe die Angaben der IDF sachgerecht wiedergegeben und transparent kenntlich gemacht, dass es sich um die Darstellung einer militärischen Kriegspartei handle. Damit seien die Anforderungen des Pressekodex erfüllt, weshalb alle 330 Beschwerden zurückzuweisen seien.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 und eine Verletzung der Ehre des getöteten Journalisten nach Ziffer 9 des Pressekodex. Während die Zeitung die Aussage, Anas Al-Sharif sei „Anführer einer Zelle der Terrororganisation Hamas“ klar den Israel Defense Forces (IDF) zuschreibt, formuliert sie sie in der Überschrift als Tatsachenbehauptung und macht sie sich damit zu eigen. Die IDF ist als Kriegspartei aber keine zuverlässige oder privilegierte Quelle. Überdies sind auch die von der Zeitung vorgelegten Bilder von Al-Sharif mit Hamas-Chef Yahya Sinwar sowie die von der IDF vorgelegte Hamas-Gehaltsliste, auf der Al-Sharif gestanden haben soll, keine hinreichenden Belege für die Behauptung. Die gravierenden Vorwürfe an Al-Sharif sind in dieser Form nicht nur eine Sorgfaltspflichtverletzung, sondern auch ein massiver Eingriff in die Ehre des Journalisten.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>